

## **Stellungnahme zum Referentenentwurf einer Krankenhaustransformationsfonds-Verordnung (KHTFV)**

Die WPK hat mit Schreiben vom 7. Februar 2025 gegenüber dem Bundesministerium für Gesundheit zu dessen Referentenentwurf einer Krankenhaustransformationsfonds-Verordnung (KHTFV) wie nachfolgend wiedergegeben Stellung genommen.

Die Wirtschaftsprüferkammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Mitglieder alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland sind. Die Wirtschaftsprüferkammer hat ihren Sitz in Berlin und ist für ihre rund 21.000 Mitglieder bundesweit zuständig. Ihre gesetzlich definierten Aufgaben sind unter [www.wpk.de](http://www.wpk.de) ausführlich beschrieben.

— — —

Den Verordnungsentwurf haben wir der Internetseite des Bundesministeriums für Gesundheit entnommen. Wir bedauern ausdrücklich, dass die Wirtschaftsprüferkammer in eine Verbändeanhörung nicht einbezogen wurde, obwohl ihren Mitgliedern, hier den Wirtschaftsprüfern, eine wichtige Aufgabe übertragen werden soll.

### **1. § 4 Abs. 2 Nr. 7 KHTFV-E – Gegenstand des Wirtschaftsprüfertestats unklar**

Mit der nach § 4 Abs. 2 Nr. 7 KHTFV-E eröffneten Möglichkeit können sich die Länder für ihre Antragstellung auch ein „Testat eines Wirtschaftsprüfers“ zur Einschätzung des Insolvenzrisikos der Krankenhäuser vorlegen lassen.

Wir möchten uns insoweit vollumfänglich der Stellungnahme des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) vom 24. Januar 2025 anschließen. Auch aus unserer Sicht sollte der Auftragsgegenstand, der dem geforderten Testat des Wirtschaftsprüfers zugrunde liegen soll, weiter konkretisiert werden.

## **2. § 4 Abs. 2 Nr. 7 KHTFV-E – Vereidigte Buchprüfer**

Neben Wirtschaftsprüfern gehören auch vereidigte Buchprüfer zu den Mitgliedern der Wirtschaftsprüferkammer. Es ist kein Grund ersichtlich, warum für eine Einschätzung zum Insolvenzrisiko der Krankenhäuser nicht auch vereidigte Buchprüfer infrage kommen sollen. Sie können grds. ebenfalls gesetzliche Abschlussprüfer von Krankenhäusern sein und müssten sich in diesem Rahmen mit der Fortführungsprognose von Unternehmen beschäftigen. Weiterhin sind sie gleichermaßen in der Lage, eine Einschätzung zu einem Insolvenzeröffnungsgrund nach den §§ 17 ff. InsO treffen zu können.

Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer haben im Wesentlichen dieselben Aufgaben und unterliegen demselben Berufsrecht (vgl. §§ 128 ff. WPO). Beide gehören zu den rechts- und steuerrechtsberatenden Berufen (§§ 2 Abs. 2, 129 Abs. 2 WPO, § 3 Nr. 1 und Nr. 3 StBerG, § 5 RDG). Ebenso wie Wirtschaftsprüfer unterliegen vereidigte Buchprüfer einer strengen gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung (vgl. § 43 Abs. 1 WPO, §§ 10, 11 Berufssatzung für WP/vBP), die eine Grundlage des Vertrauensverhältnisses des Mandanten zum Wirtschaftsprüfer/vereidigten Buchprüfer bildet und somit u. a. eine effektive und qualitativ hochwertige Auftragsdurchführung sicherstellt.

**Wir bitten daher darum, auch vereidigte Buchprüfer in § 4 Abs. 2 Nr. 7 KHTFV-E vorzusehen.**

— — —

Wir freuen uns, wenn unsere Anregungen im weiteren Verfahren berücksichtigt werden. Inhaltlich haben wir unsere Ausführungen auf Fragestellungen beschränkt, die die berufliche Stellung und Funktion unserer Mitglieder betreffen.

— — —